

### Règlement relatif à la voirie rurale et forestière

Règlement ayant comme champ d'application les chemins ouverts à la circulation publique qui sont soit des chemins ruraux et forestiers appartenant au domaine public communal, soit des chemins syndicaux, soit des chemins privés

### Historique

<i>Version</i>	<i>Arrêt du conseil communal</i>	<i>Approbation de l'autorité supérieure</i>	<i>Publication</i>	<i>Entrée en vigueur</i>
Texte initial	27/09/2004	19/10/2004	12/11/2004	16/11/2004

Règlement établi sur base du règlement-type relatif à la voirie rurale et forestière élaboré par le Ministère de l'Environnement et communiqué aux communes par circulaire ministérielle n° 2423 du 24 mars 2004.

Ce règlement abroge le règlement communal du 23 octobre 1989 et contient par rapport à ce dernier surtout des précisions notamment suite à l'entrée en vigueur de la loi du 19/01/2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

La nouvelle réglementation ne s'applique pas aux chemins de forêts soumises au régime forestier où s'applique le règlement grand-ducal du 06/01/1995 concernant les règles applicables aux travaux d'exploitation, de culture et d'amélioration, ainsi qu'aux ventes dans les bois administrés ;

## Règlement relatif à la voirie rurale et forestière

### Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindegewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschließungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindegewald oder anderen, dem Forstregim unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten großherzoglichen Reglement vom 6. Januar 1995.

Die Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz „Weg“ genannt.

### Artikel 2

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten, dieselben derart zu schneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

## Règlement communal

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februar des darauf folgenden Jahres erfolgen. Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche frei wachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

### Artikel 3

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder aus Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte müssen wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden, und dürfen diese weder nach oben noch nach unten überragen. Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

### Artikel 4

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benützern.

### Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreite angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegeränder und Wegböschungen zu bepflanzen oder zu beschädigen.

### Artikel 6

Bei sämtlichen Bestellungen- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

### Artikel 7

Das Auspendeln der Wege, das Herausreißen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

### Artikel 8

Es ist verboten Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungen- beziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege geleiten, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

### Artikel 9

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr, sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

### Artikel 10

Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen.

Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern eine Kautions von maximal 2.500 Euro auferlegt.

### Artikel 11

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

### Artikel 12

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

### Artikel 13

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

### Artikel 14

Bei Rück- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

### Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

### Artikel 16

Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement über die Feld und Waldwege vom 23. Oktober 1989.

